

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wanzleben - Börde werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben in der sie tatsächlich entstanden sind, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht

gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.

- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren,

erhoben,

2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Gebühren durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt die Höhe dieses Vorschusses die endgültige Gebührenschuld, so ist der Überschuss zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung
 - der Stadt Wanzleben vom 23.03.2006,
 - der Gemeinde Bottmersdorf vom 14.06.2006,
 - der Gemeinde Domersleben vom 14.06.2006,
 - der Gemeinde Groß Rodensleben vom 19.06.2006,
 - der Gemeinde Hohendodeleben vom 07.09.2006,
 - der Gemeinde Klein Rodensleben vom 01.06.2006,
 - der Stadt Seehausen vom 11.05.2006
 - der Gemeinde Eggenstedt vom 21.04.2006,
 - der Gemeinde Dreileben vom 23.05.2006außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 19. Februar 2010

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde**

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag in € |
|-----------------|--|--------------------|
| 1. | Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen | |
| 1.1. | Abschriften je angefangene Seite | |
| 1.1.1. | im Format DIN A 5 | 1,25 |
| 1.1.2. | im Format DIN A 4 | 2,25 |
| | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 5,00 |
| 1.2. | Durchschriften je angefangene Seite | 0,10 |
| 1.3. | andere Vervielfältigungen | |
| 1.3.1. | mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten | |
| 1.3.1.1. | bis zum Format DIN A 4 | 0,50 |
| 1.3.1.2. | im Format DIN A 3 | 1,00 |
| 1.3.1.3. | bei größeren Formaten bis | 42,50 |
| 1.3.2. | mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage | |
| 1.3.2.1. | bis zu 10 Stück je Seite | 1,25 |
| 1.3.2.2. | bis zu 50 Stück je Seite | 1,75 |
| 1.3.2.3. | bis zu 100 Stück je Seite bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite | 2,00 1,25 |
| | über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe | 1,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag in € |
|-----------------|--|--------------------|
| 2. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1. | Beglaubigung von Unterschriften | 2,50 |
| 2.2. | Beglaubigung von | |
| 2.2.1. | Abschriften je Seite | |
| 2.2.1.1. | der Erstaufbereitung | 2,50 |
| 2.2.1.2. | der Durchschrift | 1,50 |
| 2.2.2. | Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden | |
| | je Seite des ersten Abdrucks | 1,50 |
| | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite | 1,00 |
| 2.3. | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 5,00 – 15,00 |
| 2.4. | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind) | 1,00 – 100,00 |
| 3. | Akteneinsicht | |
| 3.1. | die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 1,50 |
| 3.2. | schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen | |
| 3.2.1. | Grundgebühr | 5,00 |
| 3.2.2. | zuzüglich je angefangene Seite | 1,50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag in € |
|-----------------|---|--------------------|
| 4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) | |
| | je angefangene Seite | 7,50 – 15,00 |
| 5. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist. | 5,00 – 500,00 |
| 6. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | 5,00 – 17,50 |
| 7. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen | 7,50 |
| 8. | Vermögensverwaltung | |
| 8.1. | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 8.1.1. | bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 10,00 |
| 8.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € | 5,00 |
| 8.2. | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 8.2.1. | bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 10,00 |
| 8.2.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € | 5,00 |
| 8.3. | Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen | 10,00 – 50,00 |
| 8.4. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht) | 22,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Betrag in € |
|-----------------|--|--------------------|
| 9. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 2,50 |
| 10. | Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde | 10,00 |
| 11. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle | 10,00 |
| 12. | Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| 12.1. | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 10,00 |
| 12.2. | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | 10,00 |
| 13. | Archiv | |
| | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde | 10,00 |
| 13.1. | schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite | 2,00 |
| 13.2. | für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird | 0,50 |
| 13.3. | Benutzung des Archivs | |
| 13.3.1. | für einen Tag | 5,00 |
| 13.3.2. | für eine Woche | 20,00 |
| 13.3.3. | für längere Zeit bis zu 4 Wochen und darüber hinaus für jede weitere Woche | 50,00 15,00 |

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Betrag in €</u> |
|-----------------|-------------------|--------------------|
|-----------------|-------------------|--------------------|

| | | |
|------------|---------------------|--|
| 14. | Widersprüche | |
|------------|---------------------|--|

| | |
|---|----------------|
| Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt | 10,00 – 500,00 |
|---|----------------|

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.